

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaassschneiderei

(Vom 18. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 3, Absatz 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der im Anhang wiedergegebene Gesamtarbeitsvertrag vom 19. September 1956 für die schweizerische Zivil-Herrenmaassschneiderei sowie der Arbeitszeit-tarif werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der kursiv gedruckten Bestimmungen.

² Für die Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertrag-liche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

¹ Dieser Bundesratsbeschluss gilt für das ganze Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er findet Anwendung auf das Dienstverhältnis zwischen

- a. den Betrieben, die Massarbeit gemäss Absatz 4 herstellen oder herstellen lassen, ferner Schneidereien, die vermittels Stücklohn oder Teilarbeit in handwerklicher Art Halbmass oder Masskonfektion unter Verwendung weiterer Maschinen als die gewöhnliche Nähmaschine (Doppelsteppstichmaschine) herstellen und mindestens einen gelernten Arbeitnehmer (Atelier- oder Heimarbeiter) beschäftigen, sowie
- b. den männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, einschliesslich Änderungs-schneider (Pumpiers und Bügler), die Umarbeiten, Änderungen oder Re-paraturen an Kleidern in Schneidereien ausführen, ferner den Heimarbeitern,

einschliesslich solcher, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch nachweisbar weder eigene Kundschaft bedienen noch in irgendeiner Form sich um Aufträge von Privaten bewerben, und mit denen Vereinbarungen über regelmässige Dienstleistungen getroffen werden.

³ Er findet keine Anwendung auf

- a. Betriebe, deren industrieller Charakter aus der Bezeichnung, Organisation und Produktionsweise erkennbar ist;
- b. Arbeitnehmer, die keine Näharbeit ausführen.

⁴ Unter Massarbeit sind Kleidungsstücke hochstehender Qualität zu verstehen, die handwerklich nach individuellen Körpermassen (mit Anproben) durch qualifizierte Arbeitskräfte und unter Zuhilfenahme lediglich der gewöhnlichen Nähmaschine (Doppelsteppstichmaschine) gemäss den Ausführungsbestimmungen des Arbeitszeittarifes hergestellt werden.

Art. 3

Der Beschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1958.

Bern, den 18. Dezember 1956.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Feldmann

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Gesamtarbeitsvertrag

für

die schweizerische Zivil-Herrenmaasschneiderei

abgeschlossen am 19. September 1956 zwischen

dem Schweizerischen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe und dem Centralverband schweizerischer Schneidermeister, einerseits, sowie dem Verband der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz,

dem Schweizerischen Verband christlicher Textil- und Bekleidungsarbeiter und

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter, anderseits.

Ziff. 1**Arbeitszeit-
tarif**

Der Arbeitszeittarif für die schweizerische Zivil-Herrenmaasschneiderei ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtarbeitsvertrages (siehe Anhang II).

Ziff. 2**Einteilung der
Ortschaften,
Betriebe und
Arbeitnehmer**

¹ Für die Einteilung der Ortschaften werden die Ortsklassen 0 bis 3 aufgestellt. In den Ortsklassen 0 und 1, sowie im Kanton Tessin, gibt es zwei Geschäftsklassen. Der Geschäftsklasse I gehören Betriebe an, die sich in guter Verkehrslage befinden oder besonders qualifizierte Leistungen ausführen oder anpreisen. Alle übrigen Betriebe gehören der Geschäftsklasse II an.

² Die Arbeitnehmer werden in folgende Lohnstufen eingeteilt:

- a. Lohnstufe A: Arbeitnehmer, denen nach Arbeitszeittarif Grossstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;
- b. Lohnstufe B:
 - aa. Arbeitnehmer, die die Anforderungen gemäss Lohnstufe A nicht erfüllen;
 - bb. männliche Arbeitnehmer, denen nach Arbeitszeittarif Kleinstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;
- c. Lohnstufe C:
 - aa. Arbeitnehmer, die die Anforderungen gemäss Lohnstufe B nicht erfüllen;

bb. Kleinstückmacherinnen, denen nach Arbeitszeittarif Kleinstücke zur selbständigen und fachgerechten Anfertigung anvertraut werden;

d. Lohnstufe D: Weibliche Arbeitnehmer, die als Hilfskräfte beschäftigt werden.

Ziff. 3

¹ Die nachfolgenden Lohnansätze gelten für Stückerbeiter als feste Ansätze. Für Arbeitnehmer im Tag-, Wochen- oder Monatslohn gelten die Ansätze der Lohnstufe B, für Kleinstückmacherinnen die Ansätze der Lohnstufe C und für weibliche Hilfskräfte die Ansätze der Lohnstufe D als Mindestlöhne.

Lohnsätze

Orts- klasse	Geschäfts- klasse	Lohnstufe	Lohnsatz Fr.
0 Zürich	I	A	2.75
		B	2.70
		C	2.65
		D	1.90
	II	A	2.55
		B	2.50
		C	2.45
		D	1.80
1 Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Davos, Genf, Lausanne, Luzern, Winterthur	I	A	2.65
		B	2.60
		C	2.55
		D	1.80
	II	A	2.35
		B	2.30
		C	2.25
		D	1.70
2 Aarau, Baden, Bischofszell, Chur, Freiburg, Delsberg, Interlaken, Montreux, Neuchâtel, Rorschach, St. Gallen, Solothurn, Thun, Vevey	(nur eine Geschäfts- klasse)	A	2.60
		B	2.55
		C	2.50
		D	1.75
3 Alle in den Ortsklassen 0 bis 2 nicht genannten Ortschaften	(nur eine Geschäfts- klasse)	A	2.40
		B	2.35
		C	2.30
		D	1.70

² Im Kanton Tessin sind an Stelle der Lohnsätze gemäss Absatz 1 folgende Mindestlöhne zu entrichten:

- a. gelernte männliche Arbeitnehmer und weibliche Arbeitnehmer, welche die $3\frac{1}{2}$ Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig Gross- und Kleinstücke zu verfertigen:

Geschäftsklasse I Fr. 2.40

II » 2.10

- b. gelernte weibliche Arbeitnehmer, welche die 2 Jahre dauernde Lehre bestanden haben und in der Lage sind, selbständig Kleinstücke (Gilet und Hosen) zu verfertigen:

Geschäftsklasse I Fr. 1.80

II » 1.65

Ländliche Ortschaften » 1.55

- c. weibliche Hilfskräfte Fr. 1.45.

³ Die Lohnsätze gemäss Absätzen 1 und 2 werden nach fünf Jahren Tätigkeit im Beruf seit Abschluss der Berufslehre oder, falls keine solche abgeschlossen wurde, nach fünf Jahren Anstellung im selben Betrieb um 5 Rappen pro Stunde erhöht.

⁴ Lohnvereinbarungen in Fällen, wo sich wegen einer offensichtlich verminderten Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers die Ansetzung niedrigerer Löhne rechtfertigt, nämlich

- a. für jugendliche Arbeitnehmer im Tag- oder Wochenlohn während einer begrenzten Ausbildungszeit oder
b. für behinderte Arbeitnehmer,

müssen schriftlich festgelegt und der Paritätischen Kommission (Ziff. 15, Abs. 4) mitgeteilt werden.

Ziff. 4

Heimarbeiter haben Anspruch auf folgende Zuschläge:

Zuschläge für
Heimarbeiter

	Ordentliche Zuschläge	Zuschläge für Furnituren (sofern sie nicht in natura geliefert werden)
Ortsklasse 0 und 1	10 %	5 %
Ortsklasse 2.	8 %	5 %
Ortsklasse 3.	6 %	5 %

Ziff. 5

Serie- und
Gruppenarbeit

¹ Bei Seriearbeiten, d. h. für die aufeinanderfolgende Ausführung einer Partie von zehn oder mehr Stücken gleicher Art und aus demselben Material, können die Durchschnittszeiten gemäss Arbeitszeittarif und Arbeitsplan des Gruppensystems entsprechend den möglichen Einsparungen gekürzt werden. Die auf diese Weise verringerten Arbeitszeiten sind vor der Inangriffnahme der Arbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

² Bei Gruppenarbeit können betriebseigene Fertigungszeiten festgelegt werden. Die gegenüber dem Arbeitszeittarif erreichte Kürzung

der Fertigungszeiten soll zu gleichen Teilen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zugute kommen. Über den Arbeitsplan ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu treffen.

³ Bei Gruppenarbeit kann an Stelle der festgelegten betriebseigenen Fertigungszeiten das kombinierte Akkord- und Zeitlohnsystem angewandt werden. In diesem Fall wird einem Facharbeiter eine Hilfskraft im festen Stundenlohn gemäss Ziffer 2, Absatz 2, lit. d, zugeteilt. Der Facharbeiter erhält den für das ganze Stück berechneten Gesamtlohn, abzüglich der festen Stundenlöhne für die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Hilfskraft. Die Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Krankenkassenbeiträge und Kinderzulagen gehen sowohl für den Facharbeiter als auch für die Hilfskraft zu Lasten des Arbeitgebers.

Ziff. 6

Der Stückerbeiter ist verpflichtet, in einem von ihm zu beschaffenden Lohnbuch Eintragungen über die angefertigten Stücke und die dafür anzuwendenden Zeiteinsätze gemäss Arbeitszeittarif zu machen. Die Berechnung des Lohnes erfolgt auf Grund dieser Eintragungen, deren Richtigbefund durch den Arbeitgeber zu bestätigen ist. Das Lohnbuch bleibt Eigentum des Arbeitnehmers.

Lohnbuch

Ziff. 7

¹ Für die Leistung von Überzeit-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit im Atelier sind folgende Lohnzuschläge zu entrichten:

Lohnzuschläge

- a. Für Überzeitarbeit 25 Prozent
- b. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Prozent

² Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, als Sonn- und Feiertagsarbeit diejenige, die an den betreffenden Sonn- und Feiertagen zwischen 0 Uhr und 24 Uhr verrichtet wird. Die übrige Arbeit, die ausserhalb der Arbeitszeit gemäss Ziffer 9, Absätze 1 bis 3, ausgeführt wird, gilt als Überzeitarbeit.

³ Vorbehältlich der einschlägigen Bestimmungen des Fabrikgesetzes und allfälliger kantonaler Vorschriften, kann in Einzelfällen, bei denen es sich um die Ausführung dringender Arbeiten handelt, oder in Betrieben mit Gruppenarbeitssystem, beim Ausfall einer Arbeitskraft in der Gruppe, mit dem Arbeitnehmer ausnahmsweise eine zuschlagsfreie Mehrarbeit bis zu höchstens vier Stunden pro Woche vereinbart werden.

Ziff. 8

¹ Arbeitnehmer, die während mindestens einem Monat für denselben Arbeitgeber tätig gewesen sind, erhalten für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind unter 16 Jahren, für dessen Unterhalt sie gesetzlich aufzukommen haben, eine Zulage von Fr. 8 im Monat. Die Bezugsberechtigung erlischt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Kinderzulagen

² Heimarbeiter, die nicht ausschliesslich für denselben Arbeitgeber tätig sind, erhalten an Stelle des festen Ansatzes für jedes Kind eine Zulage von 1 Prozent des für die AHV massgeblichen Lohnes, höchstens jedoch monatlich 8 Franken.

³ Sind beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig, so hat in der Regel nur der Vater Anspruch auf die Zulage. Kinderzulagen, die einem Ehegatten von anderer Seite ausgerichtet werden, sind mit der Zulage gemäss Absatz 1 oder Absatz 2 zu verrechnen.

⁴ Für den Arbeitnehmer günstigere kantonale Vorschriften über Kinderzulagen bleiben vorbehalten. Werden niedrigere Zulagen durch eine Familienausgleichskasse ausbezahlt, so vermindert sich der Anspruch des Arbeitnehmers um den von der Familienausgleichskasse ausbezahlten Betrag.

Ziff. 9

Arbeitszeit

¹ In den Betrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, ist die normale wöchentliche Arbeitsdauer von 48 Stunden auf die einzelnen Wochentage so zu verteilen, dass der Samstagnachmittag frei ist.

² In den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben in städtischen und halbstädtischen Verhältnissen beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 51 Stunden. Die Arbeit ist am Samstag spätestens um 18 Uhr zu beendigen.

³ In den nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben in ländlichen Verhältnissen kann die wöchentliche Arbeitszeit bis auf höchstens 54 Stunden ausgedehnt werden.

⁴ Der Arbeitgeber hat die Arbeit wenn immer möglich gleichmässig zu verteilen und den Geschäftsverkehr mit den Heimarbeitern so zu gestalten, dass diesen unnütze Gänge erspart bleiben.

⁵ Arbeitnehmer, die durch Krankheit oder unvorhergesehene Ereignisse verhindert sind, zu arbeiten, haben hievon dem Arbeitgeber unverzüglich Mitteilung zu machen.

⁶ Vorbehalten bleiben allfällige kantonale Vorschriften.

Ziff. 10

Ferien

¹ Den Arbeitnehmern, die mindestens ein Jahr ununterbrochen für den gleichen Arbeitgeber tätig waren, sind jährlich folgende bezahlte Ferien zu gewähren:

a. Für das 1. bis und mit 4. Dienstjahr	6 Arbeitstage
b. Für das 5. bis und mit 9. Dienstjahr	10 Arbeitstage
c. Für das 10. bis und mit 14. Dienstjahr	12 Arbeitstage
d. Vom 15. Dienstjahr an	15 Arbeitstage

² Das Dienstjahr beginnt mit dem Eintrittstag des Arbeitnehmers. Wird das Dienstverhältnis vor Beendigung des Dienstjahres aufgelöst, so sind die dem Arbeitnehmer noch zu gewährenden Ferien im Verhältnis zur anrechenbaren Dienstzeit zu geben.

³ Der Zeitpunkt der Ferien wird durch den Arbeitgeber festgesetzt, der nach Möglichkeit die Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigen soll.

⁴ Für Stückarbeiter beträgt die tägliche Ferienentschädigung in der Regel den dreihundertsten Teil der Lohnsumme (ohne Heimarbeits- oder Furniturenzuschlag) des vorangegangenen Dienstjahres. Von den für die Berechnung der Ferienentschädigung in der Regel massgebenden dreihundert Arbeitstagen sind jedoch solche Tage abzuziehen, für welche infolge Militärdienstes, Krankheit oder nachgewiesener Arbeitslosigkeit kein Lohn bezahlt wurde. Die Ferienentschädigung ist dem Arbeitnehmer beim Ferienantritt auszubezahlen.

⁵ Während der Ferien ist dem Arbeitnehmer jede Arbeit zu Erwerbszwecken untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann der für die Ferien bezahlte Lohn zurückgefordert werden.

⁶ Krankheit, Unfall oder Militärdienst dürfen weder als Unterbrechung des Dienstverhältnisses noch als Ferien betrachtet werden.

Ziff. 11

¹ Den Arbeitnehmern wird für Neujahr, Karfreitag oder Fronleichnam, Auffahrt und Weihnachten sowie für Ostermontag (oder an dessen Stelle Pfingstmontag), ferner für einen weiteren Feiertag, der vom Arbeitgeber zu Beginn des Jahres zu bezeichnen ist, eine Feiertagsentschädigung ausgerichtet.

Feiertage

² Für die Berechnung der Feiertagsentschädigung findet Ziffer 10, Absatz 4, sinngemäss Anwendung. Die Auszahlung der Feiertagsentschädigung hat mit dem nächsten, dem Feiertag folgenden Zahltag zu erfolgen.

³ An konfessionellen Feiertagen und am 1. Mai wird die Arbeit auf Verlangen oder nach bisheriger Übung ausgesetzt. Für die ausfallenden Arbeitsstunden besteht keine Lohnzahlungspflicht.

Ziff. 12

¹ Der versicherungsfähige Arbeitnehmer muss einer Krankengeldversicherung angehören. Die Wahl des Versicherungsträgers ist Sache der direkten Verständigung zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Krankengeld-
versicherung

² Die Krankengeldversicherung hat folgende Mindestleistungen vorzusehen:

a. ein Taggeld von 4 Franken für weibliche Arbeitnehmer;

- b. ein Taggeld von 5 Franken für Arbeitnehmer, deren Lohnsatz gemäss Ziffer 3, Absatz 4, festgesetzt wird;
- c. ein Taggeld von 8 Franken für männliche Arbeitnehmer;
- d. die Gewährung des Taggeldes während 360 Tagen innerhalb von 540 nacheinanderfolgenden Tagen und bei Erkrankung an Tuberkulose von 1800 Tagen innerhalb von 7 nacheinanderfolgenden Jahren, wobei die Karenzzeit nicht länger als 3 Monate und die Wartefrist nicht länger als 2 Tage dauern dürfen.

³ Der Arbeitgeber hat für die Hälfte der Prämie der Krankengeldversicherung gemäss den in Absatz 2 genannten Mindestansätzen aufzukommen. Für Heimarbeiter, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, jedoch nachweisbar keine eigenen Kunden bedienen, beträgt der Prämienbeitrag des Arbeitgebers 1 Prozent der ausbezahlten Lohnsumme (ohne Heimarbeits- und Furniturenentschädigung).

⁴ Der Arbeitgeber kann entweder den Prämienanteil des Arbeitnehmers von dessen Lohn abziehen und zusammen mit seinem Beitrag direkt der Krankenkasse überweisen oder den Prämienbeitrag jeweils mit dem Zahltag dem Arbeitnehmer zukommen lassen, sofern sich dieser über eine regelmässige Prämienzahlung ausweist.

Ziff. 13

Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers

¹ Der Arbeitgeber hat für die Reinigung der Arbeitsräume ausserhalb der Arbeitszeit zu sorgen. Maschinen und Bügeleisen sind vom Arbeitgeber in genügender Zahl und in gutem Zustand zur Verfügung zu stellen. Ferner hat er um eine Waschelegenheit für die Arbeitnehmer besorgt zu sein.

² Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitsplatz selbst aufzuräumen. Er hat das Rauchen im Atelier zu unterlassen.

³ In jedem Arbeits- und Zuschneideraum ist ein Exemplar des Gesamtarbeitsvertrages und des Arbeitszeittarifes aufzulegen.

⁴ Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 finden nur auf das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem in seinem Atelier tätigen Arbeitnehmer Anwendung.

⁵ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, angefangene Arbeiten zur Fertigstellung zu übernehmen. Vor der Übernahme solcher Arbeiten ist ein angemessener Lohn festzusetzen.

⁶ Dem im Atelier des Arbeitgebers tätigen Arbeitnehmer und dem Heimarbeiter ist nur dann gestattet, Arbeiten auf eigene oder Rechnung Dritter auszuführen, wenn der Arbeitgeber keine Arbeit zuweisen kann. Der Arbeitgeber ist über die Ausführung solcher Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Ziff. 14

Kündigung

¹ Während der 14tägigen Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen auf das Ende des Arbeitstages aufgelöst werden. Während des ersten Dienstjahres nach Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche gekündigt werden.

² Hat ein Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert, so kann vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Ende der zweiten der Kündigung folgenden Woche gekündigt werden. Für Arbeitnehmer im Monatslohn, die Kost und Logis nicht beim Arbeitgeber beziehen, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate, sofern nichts anderes vereinbart worden ist.

³ Zur sofortigen Entlassung im Sinne von Artikel 352 des Obligationenrechts ist der Arbeitgeber namentlich dann berechtigt, wenn der Arbeitnehmer nach erfolgter schriftlicher Verwarnung von der Arbeit unentschuldigt fernbleibt.

⁴ Die vertragswidrige Auflösung des Dienstvertrages zieht als Schadenersatz mindestens die Bezahlung des während der Kündigungsfrist anfallenden Lohnes nach sich.

Ziff. 15

Paritätische-Kommission.

¹ Die vertragschliessenden Verbände bestellen eine paritätisch zusammengesetzte Kommission; diese besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Sie tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei vertragschliessenden Verbänden zusammen. Die paritätische Kommission hat die Beschlüsse den vertragschliessenden Verbänden jeweils sofort mitzuteilen.

² Die paritätische Kommission hat alle aus diesem Gesamtarbeitsvertrag sich ergebenden Fragen zu prüfen. Sie ist ferner für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig. Streitigkeiten, die den Lokalvertretern der vertragschliessenden Verbände gemeldet werden und von diesen nicht geschlichtet werden können, sind ebenfalls der paritätischen Kommission zu unterbreiten. Zur Behandlung solcher Fälle sind von den vertragschliessenden Verbänden zu bezeichnende Lokalvertreter mit beratender Stimme beizuziehen.

³ Die paritätische Kommission ist befugt, in allen vom Gesamtarbeitsvertrag erfassten Betrieben Kontrollen über dessen Einhaltung durchzuführen.

⁴ Das Sekretariat der paritätischen Kommission wird vom Schweizerischen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe geführt. Seine Adresse ist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, zu erfahren.

Ziff. 16

Sanktionen

¹ Stellt die paritätische Kommission fest, dass Bestimmungen über Löhne, Lohnzuschläge, Kinderzulagen, Ferien, Feiertage und Beiträge an die Krankentaggeldversicherung nicht eingehalten wurden, so ist der Arbeitgeber zur Nachzahlung, beziehungsweise Nachgewährung verpflichtet.

² Zudem hat der Arbeitgeber 25 Prozent der geschuldeten Nachzahlung als Busse an die Kasse der paritätischen Kommission (Postcheck VIII 500) einzuzahlen. Die eingehenden Beträge werden zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges verwendet. Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des Bussenbetrages, sind die vertragschliessenden Verbände gemeinsam berechtigt.

Ziff. 17

Inkrafttreten und
Geltungsdauer

Der Gesamtarbeitsvertrag und der Arbeitszeittarif treten mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft; sie haben vorerst Gültigkeit für zwei Jahre. Werden sie nicht gekündigt, so gelten sie jeweils für ein weiteres Jahr.

Ziff. 18

Vertrags-
kündigung

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

² Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Vertragsparteien zu erfolgen. Im Kündigungsschreiben sind Abänderungsvorschläge bekanntzugeben, ansonst die Kündigung ungültig ist.

³ Die Kündigung kann sich beziehen auf das gesamte Vertragswerk als solches oder auf den Gesamtarbeitsvertrag oder auf den Arbeitszeittarif oder auf die Lohnbestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages.

⁴ Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die vertragschliessenden Verbände, zu neuen Verhandlungen zusammenzukommen.

Arbeitszeittarif für die Zivil-Herrenmaßschneiderei

I. Ausführungsbestimmungen

A. Großstücke

- a. Die Suçon der Einlagestoffe von Hand oder Maschine zugenäht, Plastron, Revers und Kragen von Hand abgenäht (Achselwatte und Flanken gehören zum Grundtarif).
- b. Kanten gestürzt und einmal gesteppt.
- c. Futter: Mit Nähseide von Hand staffiert oder mit Draufstichen genäht, nur auf Besetz.
- d. Ärmel: Ärmelschlitz offen mit je drei blinden Knopflöchern und Knöpfen versehen, mit geschlossenem Futter.
- e. Taschen: Zu jedem Großstück gehören sechs Taschen.
- f. Taschen: Die äusseren Taschen mit Leiste oder mit Patte und einem Passepoil oder mit zwei Passepoils und mit Besetz ohne Patte. Die inneren Brusttaschen mit Zungen oder Leisten, alle Taschenverhefte von Hand.
- g. Nähte: An allen Großstücken mit Einschluss von Mantel und Veston glatt, wenn nötig, je nach Stoff umwendeln. Armlochnähte ausgebügelt. Kragen von Hand aufgesetzt, staffiert oder mit Naht, mit oder ohne Stehfaçon.
- h. Sämtliche Mäntel mit oder ohne Samtkragen.
- i. Eine Probe bei sämtlichen Großstücken inbegriffen, weitere Proben als Extraarbeit (Supplement).
- k. Nicht ausgeführte Arbeiten werden von der Grundposition abgezogen, und zwar Taschen 0,60; innere Billettasche in der Seitentasche 0,20; Ärmelschlitz 0,50.

B. Kleinstücke

1. Gilet

- a. Kanten: Gestürzt und einmal gesteppt oder hohl, Taschenverhefte mit Maschine.
- b. Futter: Vorderteilarmloch staffiert oder gestürzt, je nach Vorschrift. Rückenteilarmloch und unten herum gestürzt, Schnallriemen durchgehend, mit oder ohne Schlaufen.
- c. Taschen: Zu jedem Gilet gehören 4 Taschen, ausgenommen für Frack- und Smoking-Gilet, mit oder ohne Leiste.
- d. Eine Probe inbegriffen.

2. Hosen

- a. Nähte: Schritt- und Seitennähte mit oder ohne Kappnaht mit der Maschine genäht. Alle Nähte umwendeln.
- b. Kreuznaht: Von Hand genäht und mit gewöhnlichen Schrittbesetzen versehen.
- c. Säume oder Doppelsäume staffiert, gekreuzelt oder eingefasst und mit Absatzstreifen versehen.
- d. Schnallriemen oder Seitenschnallen.
- e. Zu jeder Hose gehören zwei Seiten-, Flügel- oder Quertaschen und eine hintere Tasche.

- f. Schlitz mit Untertritt mit einer Futterspange und Knopf, mit Schlitzleiste und Knöpfen oder mit Reissverschluss (bei der Verarbeitung mit Reissverschluss siehe Kommentar).

II. Zeittarif

(Die Stundenansätze verstehen sich auf Stunden und hundertstel Stunden).

A. Großstücke

1. Veston, einreihig, aus allen Stoffen, mit oder ohne Gimpenloch auf dem Revers, mit oder ohne Stehfaçon	Std. 24,50
2. Veston, einreihig aus Samt	27,00
3. Veston, einreihig, aus Lüster, Rohseide, Flanell, Mohair und Merino mit Futter, gekappten Nähten	21,50
4. Veston, einreihig, aus Rohseide, Flanell, Lüster, Mohair und Merino mit gekappten Nähten, ohne Futter, mit vollem Besetz, Nähte nicht eingefasst, drei Taschen aufgesteipt oder Patten	18,50
5. Veston aus Leinen, Drill und Baumwolle mit vollem Besetz, mit 3 Taschen aufgesteipt (ohne Anprobe)	14,00
6. Mit schmalem Besetz	11,00
7. Obige Stücke, zweireihig	mehr 1,50
8. Jaquette aus allen Stoffen, inklusive Ärmelschlitz, ohne hohle Kante, mit 5 Taschen	31,00
9. Gehrock aus allen Stoffen, mit Ärmelschlitz und hohler Kante, ohne angesetztes Revers	35,50
10. Frack aus allen Stoffen, mit Ärmelschlitz und hohler Kante, ohne angesetztes Revers, mit oder ohne Seidenrevers	37,50
11. Smoking mit 5 Taschen, mit Seidenschalkragen oder Reversfaçon, mit oder ohne Seide, inklusive hohler Kante und Ärmelschlitz	30,00
12. a. Sommer- und Herbstüberzieher und Raglan mit Souspatte, mit oder ohne Stehfaçon	28,00
b. zweireihig	mehr 1,50
13. Einreihig durchgeknöpft	27,00
14. a. Winterüberzieher und Raglan aus dicken, schweren Stoffen mit Souspatte, mit oder ohne Stehfaçon	31,00
b. zweireihig	mehr 1,50
15. Einreihig durchgeknöpft	30,00
16. Ulster, einreihig, Reisemantel, inklusive Raglan mit aufgesteipten Taschen, inklusive englische Fütterung, bestehend aus eingefassten Nähten, eingefasstem Besetz mit Zunge und Saum oder hohl aufstaffiert, glatte weite Form, ohne Bauch- und Brustsaum, breites Ulsterrevers, aus Sportstoffen (Blasbalgtaschen ausgenommen)	31,00
Mit Souspatte oder zweireihig	32,00
17. Pelzüberzug, einreihig und zweireihig, ohne Besetz und ohne Oberkragen, mit Schlaufen oder Knopflöchern	22,50
18. Pelzüberzug, einreihig und zweireihig, mit Besetz, ohne Souspatte und ohne Oberkragen, mit Knopflöchern oder Schlaufen	25,00
19. Dieselben mit Oberkragen aus Stoff	mehr 1,50
20. Obige Stücke (Pos. 17 und 18) mit auf das Ärmelfutter abgesteipter Einlage	mehr 1,50
21. Talar für protestantische Geistliche und Advokaten	26,00
22. Soutane für katholische Geistliche	26,50
23. Soutanelle, Façon einreihig, Gehrock mit Stehkragen	29,00
24. Corpsjacke aus Tuch	18,00
25. Dieselbe aus Samt	20,00

Garnituren an Corpsjacken nach Stunden und Vereinbarung

Std.

26. Pelerine, Flotteur mit festem Kragen, vorn mit Knopflöchern, mit oder ohne Souspatte, 2 aufgesteppte Taschen, Nähte nicht eingefasst	11,75
27. Kapuze mit oder ohne Futter:	
a. fest	3,00
b. abnehmbar	4,00

Extraarbeiten (Supplements) an Großstücken

Taschen

28. Taschen über 6 bei allen Großstücken:	
a. jede weitere Tasche ohne Patte	0,60
b. jede weitere Tasche mit Patte	mehr 0,20
c. Billettasche, aussen	0,60
d. mit zwei Passepoils und Patte, per Tasche	0,20
e. für Billettasche in der Seitentasche, Abzug oder Supplement	0,20
29. Aktentasche mit Zunge	0,20
30. Knopfloch oder Schlaufe und Knopf	mehr 0,20
31. Äussere Brusttasche hineinmachen, nach der Probe durch die fertige Einlage frei, durch den Stoff und neu unterschlagen	0,50
32. Taschen: äussere, mit Blasbalg, per Tasche	mehr 0,90
33. innere, mit Blasbalg, per Tasche	mehr 0,40
34. aufgesteppt, ohne Patten und Knopfloch	frei
35. aufgesteppt, mit Deckpatte, per Patte	mehr 0,20
36. aufgesteppt, mit einpassepoilierter Schiebepatte	mehr 0,70
37. mit Querfalten, in Futterstoff, per Tasche	mehr 0,30
38. mit breiter Falte, per Paar, per Tasche	mehr 0,30
39. mit Doppelrille, per Paar, per Tasche	mehr 0,15
Obige Taschen abgefüttert, Futter lose, zum Herausziehen	0,60
40. Jagdtasche (sogenannte Hasentasche) mit zwei knöpfbaren Eingriffen von aussen	1,80
41. Jagdtasche (sogenannte Hasentasche) mit drittem knöpfbarem Eingriff von innen	mehr 0,75
42. Taschen, äussere, von Hand staffiert, per Tasche	mehr 0,30
43. Taschendurchgriffe, per Paar	1,25

Kanten

44. Kanten und Taschen, hohl (siehe Kommentar):	
a. bei Veston und Jaquette	1,50
b. bei Mänteln	2,00
c. Kanten gegenseitig einbucken und staffieren oder Besetz offenkantig stossen	1,50
45. Kanten und Taschen ein zweites Mal steppen	0,50
46. Kante, untere mehrmals steppen bei Überzieher, jede Steptour über die zweite (siehe Kommentar)	0,20
47. Kanten und Taschen durchnähen von Hand mit Hinterstichen:	
1. bei Veston und Smoking:	
a. einmal schmal oder breit	1,50
b. zweimal	3,00
2. bei Frack, Gehrock und Jaquette:	
a. einmal schmal oder breit	2,00
b. zweimal	3,50
3. bei Mänteln:	
a. einmal schmal oder breit	2,00
b. zweimal	4,00

	Std.
48. Kanten stossen und dann stürzen, inklusive Revers bei Mänteln	0,90
49. Kanten, Besetz, stossen, inklusive Revers bei Mänteln	1,80
50. Revers stossen bei Wintermänteln	0,60
51. Kanten, Taschen und Ärmel einfassen mit Band:	
a. schmal bis $\frac{3}{4}$ cm	3,50
b. breit über $\frac{3}{4}$ cm	4,00
52. Kanten, Taschen und Ärmel platt bordieren:	
a. mit Maschine	4,15
b. von Hand	5,50
53. Kanten, Taschen und Ärmel kordeln	3,70

Nähte

54. Nähte von Hand nähen:	
a. Achselnähte	0,20
b. Schulterblattnähte	0,40
c. Seitenteilnähte	0,25
d. Seitenteilnähte bei Veston und Smoking	0,65
e. Mäntel	0,90
f. Schossnähte	0,65
g. Ärmel von Hand einsetzen	0,65
55. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) (bei Veston siehe Kommentar):	
a. einmal schmal bis 1 cm breit mit Maschine	0,50
b. desgleichen, durchnähen von Hand	1,00
c. einmal breit über 1 cm mit der Maschine	1,00
d. desgleichen, durchnähen von Hand	1,50
e. zweimal mit Maschine	1,50
f. desgleichen, durchnähen von Hand	2,25
56. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) bei Jaquette und Gehrock:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	1,50
b. desgleichen, durchnähen von Hand	2,10
c. einmal breit über 1 cm mit Maschine	2,25
d. desgleichen, durchnähen von Hand	3,00
e. zweimal mit Maschine	2,70
f. desgleichen, durchnähen von Hand	4,00
57. Nähte übersteppen, alle (ohne Armloch) bei Mänteln:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	0,75
b. desgleichen, von Hand	1,35
c. einmal breit über 1 cm mit Maschine	1,50
d. desgleichen, durchnähen von Hand	2,25
e. zweimal mit Maschine	1,75
f. desgleichen, durchnähen von Hand	3,00
58. Armlöcher übersteppen bei allen Großstücken:	
a. einmal schmal bis 1 cm mit Maschine	1,25
b. desgleichen, durchnähen von Hand	2,25
c. einmal über 1 cm mit Maschine, inklusive Stoffansatz	1,75
d. desgleichen, von Hand, inklusive Stoffansatz	3,00
e. zweimal mit Maschine, inklusive Stoffansatz	2,25
f. desgleichen, durchnähen von Hand, inklusive Stoffansatz	4,00
59. Ärmel pro Paar, vorn mehrmals steppen, jede Steptour über die zweite, je zwei Steptouren (siehe Kommentar)	0,10
60. Ärmel pro Paar, mit offenem Schlitz und einem offenen Knopfloch mehr	0,50
61. Ärmel pro Paar, mit offenem Schlitz und 2 offenen Knopflöchern mehr	1,00
62. Ärmel:	
a. jedes Paar weitere offene Knopflöcher	mehr 0,40
b. jedes weitere Paar blinde Löcher über das dritte	mehr 0,20

	Std.
63. Ärmel pro Paar, mit blindem Aufschlag.	0,30
64. Ärmel pro Paar, mit aufgesetztem Aufschlag:	
a. flach aufgesteppt oder hohl.	0,80
b. lose und abgefüllt.	1,50
65. Ärmel pro Paar, mit Rollaufschlag, ohne abgerundete Ecken	1,50
66. Ärmel pro Paar, mit Rollaufschlag, mit abgerundeten Ecken	1,80
67. Ärmel pro Paar, mit Aufschlag aus Samt oder Seide (Pos. 64 bis 66) mehr	1,00

Rückenschlitz

68. Rückenschlitze bei Veston, Smoking und Joppen	0,60
69. Rückenschlitze bei Mänteln ohne Knopflöcher.	0,70
70. Obige Rückenschlitze mit Haken	mehr 0,25
71. Obige Rückenschlitze mit Knopflöchern, pro Knopfloch	mehr 0,20
72. Seitenschlitze bei Veston und Mänteln, pro Paar.	0,80

Ausfütterung

73. Englische Fütterung bei Frack, Gehrock und Jaquette:	
a. nur ohne Rückenfutter mit Plaque und eingefasster Rückennaht, staffiert oder hohl.	1,35
b. mit Flanken und Plaque mit eingefassten Nähten oder dieselben staffiert oder hohl, Schösse gefüttert.	2,70
74. Englische Fütterung bei Mänteln, Veston und dergleichen:	
a. nur ohne Rückenfutter mit Plaque, eingefasster Rückennaht und Saum oder dieselben staffiert oder hohl	1,20
b. halb gefüttert, eingefassten Nähten, Besetz und Zungen und Saum, innere Blasbalgtaschen (ausgenommen Pos. 16)	4,00
75. Besetz, ganzes, bis zum Armloch (siehe Kommentar) vorne im Bruch.	2,70
76. Besetz, eingefasst und staffiert	0,90
per Zunge	mehr 0,20
77. Saum, einfassen bei gefütterten Stücken	0,50
78. Besetz, offenkantig auf Futter staffiert, mit oder ohne Zunge	0,60
79. Saum, offenkantig auf Futter staffieren.	0,30
80. Seidenfutter bei allen Großstücken hineinmachen, nach dem Abbügeln. Wenn Seidenfutter verarbeitet wird wie gewöhnliches Futter, kein Zuschlag	1,35
81.-86. (gestrichen)	

Diverses

87. a. Brustsaçon bei Veston und Paletot	0,90
b. mit Querschnitt, durchschnitten bis zum Saum	1,20
c. Bauchsaçon, wenn zur Probe geheftet, ohne Übermass	0,50
d. Hüftsaçon mit Querschnitt, mit oder ohne Einschlag, zur Probe geheftet	mehr 0,25
e. Seitenteil, neu angeheftet nach der Probe.	0,25
88. Schweissblätter, ringsum und um Tascheneingriffe annähen, per Paar	0,45
89. Dieselben mit Futter überziehen.	mehr 0,45
90. Beilagen aus Wattaline oder Flanellette:	
a. halb.	0,90
b. ganz.	1,20
91. Einlagen zwischen Futter:	
a. bis zur Hälfte im Vorder- und Rückenteil mit Ölfutter	0,90
b. in das ganze Vorder- und Rückenteil mit Ölfutter	1,80
c. in die Ärmel	0,45
92. Hohe oder breite Achselverarbeitung	mehr 1,00
abnormale Wattierung nach Stunden	

93. Stoffstreifen auf Nähte, Ärmel und Armlöcher aufsteppen:	Std.
a. bei Veston	3,50
b. bei Mänteln	5,50
c. dieselben steppen und von Hand aufnähen	mehr 1,80
94. Spangen für Kragen und Ärmel:	
a. von Stoff, inklusive Knopfloch und Spange	0,75
b. von Samt, inklusive Knopfloch, per Spange	0,85
95. Windschutz vorne im Ärmel, mit Zug aus Futter	1,50
96. Gimpenlöcher:	
a. im Vorderteil, per Stück	mehr 0,20
b. im Ärmel, pro Paar	0,25
97. Doppellöcher, ausnähen, per Knopfloch	0,25
98. Vorstoss von Stoff (Trottoir) am Samtkragen:	
schwarz	0,90
farbig	mehr 0,50
99. Kragen zum offenen Tragen und hoch schliessen bei ein- und zweireihigen Stücken (ausgenommen Ulster, Pos.16).	0,45
100. Koller auf Rückenteil:	
a. gerade	0,80
b. façoniert	1,00
101. Koller auf Vorderteil:	
a. gerade	1,00
b. façoniert	1,25
102. Gürtel, kurz, bei Veston und Mäntel:	
a. ohne Falten und ohne Ausnäher, im Rücken aufgesteppt	0,45
b. derselbe, lose und abgefüttert	mehr 0,70
c. derselbe, mit Knopflöchern, per Knopfloch	mehr 0,20
d. Ausnäher oder Falten, pro Paar mit der Maschine abgenäht, respek- tive geheftet	0,10
103. Gürtel, durchgehend bei allen Stücken, mit Schlaufen und Knopflöchern für jede Teilung	mehr 1,20
mit Schnallenüberzug	mehr 0,85
104. Quetschfalten von innen und aussen:	
a. ohne Futter	per Falte 0,45
b. mit Futter	per Falte 1,00

Übermass

105. a. von und mit 56 cm halbe Ober- oder Tailenweite an, über die Weste gemessen	1,00
b. von und mit 62 cm halbe Ober- oder Tailenweite an, über die Weste gemessen	2,00
c. von und mit 69 cm halbe Ober- oder Tailenweite an, über die Weste gemessen	3,00

Proben

106. Probe, zweite oder jede weitere mit gehefteten Nähten, gehefteten Rücken- nähten, Schossfalten und Achsel:	
a. bei Jaquette, Frack und Gehrock	2,25
b. bei Veston und Mänteln	1,50
c. bei der ersten Probe mit zwei Ärmeln	mehr 0,25
107. Probe nur mit gehefteten Achselnähten inklusive Ärmel und Kragen, bei allen Großstücken	1,35
108. Probe, nur Kragen und Ärmel zeigen:	
a. Werkstattarbeiter im Hause	frei
b. Heim- und Werkstattarbeiter ausser dem Hause	1,00

	Std.
109. Proben mit Besetz	mehr 0,80
110. Proben mit Futter	mehr 0,60
111. Proben mit Besetz und Futter	mehr 0,90
112. Probe zum Auszahlen, roh, ohne fertige Leinwand:	
a. bei Veston	2,25
b. bei Jaquette	3,25
c. bei Gehrock	3,75
d. bei Frack	4,75
e. bei Mänteln	3,25
113. Probe zum Auszahlen, roh, mit fertiger Leinwand und abgenähten Plastrons:	
a. bei Veston	3,25
b. bei Jaquette	4,25
c. bei Gehrock	5,00
d. bei Frack	6,50
e. bei Überzieher	4,25
114. Probe zum Auszahlen, mit fertiger Leinwand, Revers und Kragen abgenäht:	
a. bei Veston mit 4 äusseren Taschen	7,75
b. bei Jaquette mit einer äusseren Tasche	6,50
c. bei Gehrock	7,75
d. bei Frack	9,00
e. bei Mänteln mit drei äusseren Taschen	8,25
115. Weitere Arbeiten an Proben:	
a. Taschen nach Pos. 28-43	
b. Wenn der Taillensuçon vom Zuschneider zugenäht und ausgebügelt wird, darf kein Abzug erfolgen, sondern es muss das volle Supplement bezahlt werden. Bei der Auszahlung der rohen Probe wird Brustsuçon mit 0,50 Stunden berechnet.	

B. Kleinstücke

Gilet

116. Gilet, einreihig, aus allen Stoffen, einschliesslich Manchester und Wasch-Gilet, ohne Kragen, mit 4 Taschen, mit hohler Kante. Taschenverhefte mit Maschine	7,40
117. Gilet, einreihig, aus Seide oder Samt, mit 4 Taschen	8,00
118. Dieselben mit Kragen	mehr 0,50
119. Gilet zu Frack oder Smoking, mit Schal oder Kragen, mit zwei Taschen	7,75
120. Gilet, zweireihig, aus allen Stoffen, ohne Kragen, ohne angesetztes Revers, beidseitig mit Knopflöchern	8,00
121. Gilet, zweireihig, aus Seide oder Samt	9,00
122. Dieselben mit Kragen	mehr 0,75
123. Gilet, zweireihig, mit angesetztem Revers	mehr 0,50
124. Dieselben mit Kragen (Spitzrevers)	mehr 1,25

Extraarbeiten (Supplements) am Gilet

Taschen

125. Jede weitere äussere über die vierte	0,50
Jede weitere innere:	
a. aufgesteppt, mit Knopf und Knopfloch	0,30
b. einpassepoiliert mit Knopf und Knopfloch	0,40
c. mit Patte	0,50
d. Taschenleisten, von Hand verheftet	0,50

126. Äussere Taschen, aufgesteppt mit einpassepoilierter Schiebpatte, per Tasche	Fr. mehr	0,45
127. Tasche aus Leder, per Tasche	mehr	0,30
128. Patten ohne Knopfloch an äusseren Taschen, ausgenommen Pos. 126, per Patte		0,25
129. Knopfloch und Knopf an äusserer Tasche, per Knopfloch		0,20

Kanten

130. Kanten zweites Mal steppen		0,20
131. Kanten durchnähen von Hand:		
a. einmal schmal oder breit		0,70
b. zweimal		1,30
132. Kanten stossen bei Stehbrust		0,90
133. Kanten stossen mit Kragen oder Halsloch, eingebuckt	mehr	0,45
134. Kanten und Taschenleisten einfassen mit Band:		
a. schmal, bis $\frac{3}{4}$ cm		1,75
b. breit, über $\frac{3}{4}$ cm		2,00
c. ohne Taschenleisten	weniger	1,00
135. Kanten und Taschenleisten einfassen oder passepoilieren, mit Tuch schmal		1,50
136. Kanten und Taschenleisten platt bordieren:		
a. mit Maschine		1,85
b. von Hand		2,75
c. ohne Taschenleisten	weniger	1,00
137. Kanten und Taschenleisten soutachieren oder cordeln nach Stunden		

Diverses

138. a. Souspatte im Gilet	mehr	0,45
b. Schnürlöcher für Knöpfe und Futterleiste	mehr	0,45
139. Schlaufe zum Anknöpfen an die Hose		0,20
140. Zwischenlöcher im Besetz, per Knopfloch		0,20
141. Gimpfenlöcher per Knopfloch	mehr	0,20
142. Transparent aus Piqué, fertig oder aus Band, nur annähen		0,30
143. Transparent, aus Piqué anfertigen:		
a. mit Knopflöchern und Knöpfen		2,25
b. ohne Knopflöcher, angenäht		1,00
144. Futterärmel mit Abfütterung oder ohne, mit Schlitz und einem Knopfloch, anfertigen und einsetzen		2,70
145. Doppelfutter im Gilet		
a. eingenäht		0,90
b. zum Einknöpfen		2,25
146. Beilage zwischen Futter:		
a. im Vorderteil		0,25
b. im Rücken		0,20
c. Rosshaareinlage (oder Hänsel)		0,30
147. Einfacher Rücken, bis zu den Schnallriemen besetzt, ausgenommen Waschgilet		0,50
148. Ganz ohne Futter, Besetz eingefasst oder staffiert, Taschen gedeckt oder liegend		1,25
149. Rückenteil, Armloch und Saum staffieren		0,45

Übermass

150. Übermass von und mit 56 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen		0,50
151. Übermass von und mit 62 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen		1,00

152. Übermass von und mit 69 cm halbe Ober- und Tailenweite, über die Weste gemessen	std. 1,50
--	--------------

Proben

153. Probe, zweite	0,65
154. Probe, zum Auszahlen	0,65
155. Alle weiteren Arbeiten nach Stunden	

Hosen

156. Hosen und Keilhosen aus allen Stoffen, mit drei Taschen, mit oder ohne Umschlag, mit Seiten- oder Rückenschnallengurt	9,75
157. Rundbundhose mit 2 Vorderhosenfältchen, Seitenschnallen, 3 Taschen, 6 schmale Gurthalter, mit Knöpfen, Doppelsaum, respektive Umschlag	10,75
158. Golfhose (Knickerbockers)	
a. mit Knieabschluss, geschlossen, mit Gummiband	8,75
b. mit Knieabschluss, mit Schlitz und Schnallen	9,75
c. bei Rundbund (gemäss Pos. 157)	mehr 1,00
d. aufgeschnittene Suçons am Knieabschluss, per Paar	0,25
159. Hose, lang, mit Stegflaschen und Knöpfen	10,50
160. Reithose, kurz (Riding-Breeches), Kniekehle, dressiert, mit kurzem Schlitz an den Seiten, mit je 3 Knopflöchern, mit oder ohne Futteransatz	11,00
161. Reithose, kurz (Riding-Breeches), Kniekehle dressiert und durchschnitten, mit langem Schlitz an den Seiten, mit je 7 Knopflöchern oder Schnürlöchern, oder Reissverschluss mit Untertritt, mit oder ohne Futteransatz, inklusive Damenreithose mit 1 seitlichen Schlitz mit Reissverschluss gearbeitet	14,00
162. Reithose, lang, mit Umschlag (Indian-Breeches, respektive Jodhpurs)	14,00
163. Alle obigen Stücke weiss (ausgenommen Leinwand oder Drill)	mehr 1,00
Aus Seide oder Samt	2,00

Extraarbeiten (Supplements) an den Hosen

Taschen

164. Taschen: jede weitere über die dritte:	
a. Uhrtasche in der Bundnaht oder oben in der Kante	0,30
b. Uhr-, Messer- oder Zollstabtasche, passepoiliert oder mit Leiste, oder letztere in der Seitennaht	0,50
c. Hintertasche, einpassepoiliert oder Leiste mit Knopf und Knopflöchern	0,60
d. dieselbe mit Patte und Knopfloch und Knopf	0,75
165. Taschen aus Leder:	
a. ganz anfertigen	mehr 0,60
b. fertige nur hineinnähen	0,30
166. Taschen mit Souspatte, Knopfloch und Knopf, per Paar	mehr 0,65
167. Taschen mit Knopfloch und Knopf zum Durchknöpfen, per Paar	0,45
168. Reissverschluss, per Tasche	0,25

Nähte

169. Laschnaht hohl, breit	0,75
170. Seiten- oder Schrittnähte von Hand nähen:	
a. ganz	0,90
b. halb	0,45
c. Maschinennaht nachnähen von Hand, ganze Naht	0,60
halbe Naht	0,30

171. Seitennähte mit Band besetzen:	Std.
a. mit Maschine	0,65
b. von Hand	1,50
172. Seitennähte passepoilieren, flach oder hohl, bis 3 mm breit	0,50
173. Passepoil mit Band übernähen	1,00

Diverses

174. Latz:	
a. grosser.	1,80
b. kleiner.	2,70
175. Bund, breiter, mit mehr als einem Knopfloch oder Haken, per Knopfloch oder Haken	mehr 0,25
176. Bundgürtel (Verlängerung des Bundbandes) mit Haken und Hafte oder Knopf und Knopfloch	0,50
177. Gurthalter:	
a. unter Wegfall der Schnallriemen 4 Gurthalter	frei
b. jeder weitere Gurthalter	0,10
c. Hosen mit aufgesetzten Tunnels, per Tunnel	0,25
d. Hinterhosenpatten (Steg) mit Futterschlaufen	0,40
178. Vorderhosenfalten (bei Rundbund mehr als 1 Paar), bei gewöhnlichen Hosen jedes Paar	0,25
179. Fütterung:	
a. mit extra grossem Gesässfutter von 30 cm an.	mehr 0,20
b. halb gefüttert.	0,90
c. ganz gefüttert	1,35
d. Knie mit Futter besetzt	0,50
e. Gummiband, ganz oder stückweise eingenäht	0,50
180. a. Säume ringsum mit Schoner besetzen	mehr 0,30
b. abgeschnittener Doppelsaum	0,75
181. Saumeinlage, ringsum vorstehend	0,30
182. Stegiaschen (Souspieds) an Zivilhosen, ausgenommen Pos.159, mit je zwei Knöpfen per Paar	1,35
183. Reitbesatz, ganzer, mit Maschine aufgesetzt:	
a. von Tuch	3,00
b. von Leder, staffiert und gesteppt	4,50
184. Kniebesatz von Tuch oder Leder, aufgesetzt:	
a. mit Maschine	1,10
b. von Hand	2,10
185. Kniebesatz, von Tuch oder Leder, aufgesetzt und in Touren durchgenäht:	
a. mit Maschine	1,50
b. von Hand	3,00
c. von Hand, nur ringsum	2,00
186. Gesässbesatz auf Sporthose (Doppelgesäss)	0,70
187. Doppelknöpfe, sämtliche	0,20

Übermass

188. Übermass:	
a. von und mit 56 cm halbe Bundweite an	0,50
b. von und mit 62 cm halbe Bundweite an	1,00
c. von und mit 69 cm halbe Bundweite an	1,50

Proben

189. Probe, roh	3,00
190. Probe, fest, mit fertigen Taschen und Seitennähten	2,00

191. Probe, fest, mit fertigen Seiten- und Schrittnähten:	Std.
a. auf Kreuznaht und Säume	1,50
b. nur auf Säume	0,70
c. weitere Änderungen an fertigen Nähten nach Stunden	

Livrées und Knabenkleider nach Vereinbarung.

Alle im Arbeitszeittarif nicht aufgeführten Arbeiten sowie Änderungen an fertigen Nähten bei Anproben sind nach der aufgewendeten Zeit und den betreffenden Lohnansätzen zu bezahlen.

Kommentar:

Ausführungsbestimmungen: Unter übermässiges Anstückeln ist zu rechnen, wenn mehr als 3 Stücke an die Hinterhose oder Rockbesetz kommen, oder wenn die Stücke selbst gestückelt werden müssen.

Nicht ausgeführte Arbeiten können bei allen Stücken von den Grundpositionen abgezogen werden.

Als rohe Probe gelten:

- a. mit offenen Kanten, mit oder ohne Taschen und offenen Nähten;
- b. mit fertigen Kanten, mit Taschen und offenen Nähten.

Die Art der Ausführung muss bei der Arbeitsausgabe bezeichnet werden.

Wenn blinde Löcher auf beiden Seiten gestochen werden, so sind sie als offene Löcher zu bewerten.

Taschenbeilagen auf der Rückseite des Stoffes, ringsum angekreuzelt, müssen als Mehrarbeit bezahlt werden.

Pos.44. Unter hohler Kante ist zu verstehen, dass nach dem Ausbügeln der Kantennaht dieselbe auf das Eckband anstaffiert wird und das Besetz unterhalb des Revers und des Taschenpattenfutters je auf den Einbuck angestochen werden.

Pos.46. Bei einmal breit gestepptem Überzieher ist die zweite Steptour schon als Supplement zu bezahlen; bei zweimal breit gestepptem Überzieher ist die dritte Steptour als Supplement zu bezahlen.

Pos.59 wie 46.

Pos.75. In dem Zeitansatz ist das Durchnähen oder Steppen des Besetzes bis 3 Touren auf die Leinwand inbegriffen.

Ausführungsbestimmungen, Hosen, f: Für diese Arbeit muss ein Zuschlag von 0,50 in Anrechnung gebracht werden, sofern sie vereinzelt, das heisst weniger als fünfmal im Jahr vorkommt.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil- Herrenmaßschneiderei (Vom 13.
Dezember 1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.12.1956
Date	
Data	
Seite	1042-1063
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 667

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.